

KUNDMACHUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 03.08.2016 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Laab im Walde.

§ 3

Aufzählung der in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll (Restmüll, Altstoffe, kompostierbare Abfälle) wird folgende Abfallart in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll: Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, welche wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen, kompostierbaren Abfällen und Sperrmüll zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten für die wiederkehrende Benützung geeigneten Müllbehältern zu sammeln und werden am Abfuhrtag an der Liegenschaftsgrenze straßenseits abgeholt.
- (3) Zusätzlich zu den zugeteilten Restmülltonnen können bei vorübergehendem Mehrbedarf auch Restmüllsäcke von der Gemeinde bezogen werden.
- (4) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (5 Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen; größere Mengen sollen ins Wertstoffsammelzentrum gebracht werden.

- ***Karl Schindler-Gasse vis-a-vis Nr. 15 & Altkleidercontainer***
- ***Hauptstraße neben alten Feuerwehrdepot & Altkleidercontainer***
- ***Schulgasse Parkplatz Gemeindeamt/Kindergarten***
- ***Tiergartenstraße vis-a-vis Kreuzung mit der Waldgasse***
- ***Mauerwaldgasse neben Trafo & Altkleidercontainer***

Entsorgungsmöglichkeiten für:

Weiß- und Buntglas, Papier, Karton, Metall (Weißblech- und Aludosen), Kunststoff Leichtverpackungen, Kleinbatterien

- (5) Restmüll wird einer Verbrennung, Altstoffe einer Verwertung zugeführt und Biomüll wird kompostiert
- (6) Wertstoffsammelzentrum: Jubiläumsstraße
Altreifen, asbesthaltige Stoffe (Eternit), Bauschutt, Eisen, Eisenschrott, Elektrogeräte, Elektronikschrott, Grünschnitt, Häckselgut, Holzabfälle, Karton, Kunststoff, Laub, Papier, Problemstoffe, Sperrmüll. Styropor, sonstige Metalle, Textilien und Weiß- und Buntglas.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13 Einsammlungen von Restmüll

40 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich kostenlos gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll ins Sammelzentrum (Jubiläumstraße) einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus

o **einem Behandlungsanteil**

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl

o **der Abfuhrtermine**

(3) Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von **120 Liter € 13,96**

b) für einen Müllbehälter von **240 Liter € 27,93**

c) für einen Müllbehälter von **1100 Liter € 128,01**

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter mit **60 Liter € 6,98**

II

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von **120 Liter € 2,25**

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **80 %**

o der Abfallwirtschaftsgebühr

wobei die Abfallwirtschaftsabgabe für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen nicht eingehoben wird.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in **vier** gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig.

§ 8

Erhebung über die Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände werden die am Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen herangezogen.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) ab 06:00 Uhr im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Mit Rechtswirksamkeit der neuen Abfallwirtschaftsverordnung treten alle vorherigen Abfallwirtschaftsverordnungen außer Kraft.

angeschlagen am: 12.10.2016

abgenommen am: 27.10.2016

Der Bürgermeister:

Dr. med. univ. Peter Klar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.laab-walde.gv.at